

§ 4

Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 5

Gaststudierende

Gaststudierende werden nicht zugelassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Sie tritt, soweit sie das Wintersemester 1981/82 betrifft, mit Ablauf des 14. März 1982, soweit sie das Sommersemester 1982 betrifft, mit Ablauf des 30. September 1982 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Nürnberg vom 12. Mai 1981 und vom 22. Juni 1981. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 26. März 1981 Nr. IV/9 - 3 a/67 419 erklärt.

Nürnberg, den 22. Juni 1981

Prof. Dr. Helmut S t a h l
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Juni 1981 in der Fachhochschule Nürnberg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juni 1981 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juni 1981.

KMBI II 1981 S. 318

Vierte Satzung zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 23. Juni 1981

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

Vierte Satzung zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

§ 1

Die Vorläufige Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten vom 14. November 1974 (KMBI II 75, S. 264), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 1979 (KMBI II 80, S. 8), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „von einem Prüfer im Sinne des § 7 APrüfO“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 20. Mai 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1981 Nr. I B 10 - 6/80 277.

Augsburg, den 23. Juni 1981

Prof. Dr. Karl Matthias M e e s s e n
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Juni 1981 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juni 1981 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juni 1981.

KMBI II 1981 S. 319

Satzung über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern während der praktischen Ausbildung im Studium der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studienjahr 1981/82

Vom 30. Juni 1981

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 65 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Satzung über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern während der praktischen Ausbildung im Studium der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studienjahr 1981/82:

§ 1

In den nachfolgend genannten Wahlfächern, die ein Student der Medizin während der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425) wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. Kinderheilkunde	30
2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	26
3. Dermatologie und Venerologie	15

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Zuteilung der Ausbildungsplätze zu den Terminen Oktober 1981 und April 1982.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 13. Mai 1981 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 3 - 6/79 580 vom 2. Juni 1981 erteilten staatlichen Einvernehmens.

Erlangen, den 30. Juni 1981

Universität Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. N. Fiebig er
Präsident

„Diese Satzung wurde am 30. Juni 1981 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 1981 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 1981.“

KMBI II 1981 S. 319